











NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

JANUAR 2017

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW



Liebe Kolleg*innen der Schuldnerberatung,

zum Start ins neue Jahr 2017 wünschen wir Ihnen alles Gute und viel Erfolg für Ihre Arbeit!

Wir, die Fachberater*innen für Schuldnerberatung der Freien Wohlfahrtspflege NRW, starten erstmals mit diesem gemeinsamen Rundbrief in das neue Jahr. Hier finden Sie ab sofort einmal monatlich Aktuelles aus den Bereichen Recht und Gesetz, Fortbildung, Beratung und Prävention für die Schuldnerberatung.

Für Rückmeldungen zum neuen Infodienst und eigene Vorschläge für Beiträge sind wir jederzeit dankbar. Bitte lassen Sie uns Informationen hierzu möglichst bis zum 05. eines Monats zukommen.

Viele Grüße Das Redaktionsteam

Allgemeines

Prekäre Finanzierung - Verbände richten sich mit Hilferuf an die SPD-Fraktion NRW









Diakonie 🔐



In einem gemeinsamen Schreiben haben sich die AG der Verbände NRW und die VZ NRW an den Vorsitzenden der SPD-Fraktion im Landtag NRW, Herrn Norbert Römer gewandt, um auf die problematische Finanzierungssituation der Schuldner- und Verbraucherinsol-

venzberatung hinzuweisen. Seit Jahren steigt die Schuldnerquote in NRW stetig an und liegt mit 11,66% deutlich über dem Bundesdurchschnitt. Während die Förderbeträge – bis auf eine einmalige Anhebung von 8,6% – seit 1999 gleich geblieben sind – stiegen die Personalkosten im gleichen Zeitraum um über 40%. Der Fortbestand des Beratungsangebots Schuldnerberatung ist hierdurch akut bedroht. Die Verbände fordern deshalb eine Erhöhung des Fördervolumens um 50% auf 8,25 Mio €.

Kartellamt will mehr Verbraucherschutz im Netz



Wie finanzen.net am 18.12.2016 berichtete, will das Bundeskartellamt Verbraucher*innen besser gegen Abzocke im Netz schützen. Während bisher jeder für sich klagen muss, könnte man, so vermutet der Leiter der Behörde Andreas Mundt, mit behördlicher Durchsetzung deutlich mehr erreichen. Mundt unterstützt deswegen eine Reform des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), wonach das Kartellamt mit zusätzlichen Befugnissen gegen Massenver-

stöße vorgehen, Musterverfahren führen oder auch die Rückerstattung widerrechtlicher Gewinne an die Verbraucher*innen anordnen könnte. <u>>Zum Artikel</u>

Ergebnisse des Alterssicherungsberichts 2016

Alle vier Jahre stellt die Bundesregierung den Alterssicherungsbericht vor. Demnach beläuft sich das monatliche Brutto-Haushaltseinkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung für Ehepaare auf 2.390 € und für Alleinstehende auf 1.509 €. 57 % der Ehepaare (44 % der Alleinstehenden) erhalten zusätzliches Einkommen. Schätzungsweise 57 % der Arbeitnehmer*innen verfügen 2015 über eine betriebliche Altersvorsorge. In 2016 sorgten ca. 70 % der Beschäftigten zusätzlich vor. 47 % der Geringverdiener*innen haben nicht zusätzlich vorgesorgt. ►Weitere Infos



Bundesrat stimmt Hartz-IV-Erhöhung zu, fordert aber weitere Änderungen



Der Bundesrat hat der Anhebung des Arbeitslosengeldes II am 16.12.2016 zugestimmt. In einer Entschließung wiederholt er allerdings Bedenken, die er bereits gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf geäußert hatte. So sehen die Länder eine Unterfinanzierung bei Gebrauchsgütern für den Haushalt. Auch die Leistungen für das Schulbedarfspaket müssten erhöht und der tatsächliche Bedarf an Sehhilfen si-

chergestellt werden. Zudem warnt der Bundesrat vor einer Schlechterstellung von Leistungsberechtigten, die ab 2020 eine andere Regelbedarfsstufe als bisher bekommen sollen.

Entwurf des fünften Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat den Entwurf des fünften Armuts- und Reichtumsberichts vorgelegt und an die Verbände weitergeleitet. Verbandsvertreter*innen kritisieren u.a., dass die Problematik der verdeckten Armut nicht thematisiert wird. Im Frühjahr 2017 soll die zweite Ressortabstimmung und die Formulierung der Kabinettsvorlage erfolgen. Entwurf 5. Armuts- und Reichtumsbericht

Stellungnahme des Paritätischen vom 04.1.17



Für die Praxis

Was ändert sich in 2017?

- Rundfunkgebühren: Artikel 4 des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrags ist am 01.01.2017 in Kraft getreten. Er erlaubt erstmals eine rückwirkende Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren, wenn die Voraussetzungen in diesem Zeitraum nachweislich vorgelegen haben.
- <u>Mindestlohn:</u> Der gesetzliche Mindestlohn steigt von 8,50 Euro auf 8,84 Euro. Ausgenommen sind nach wie vor Auszubildende, Jugendliche unter 18 ohne Ausbildung oder in einer Berufsbil-

dungsvorbereitung, Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate nach Arbeitsaufnahme und bestimmte Gruppen von Praktikant*innen.

- <u>Sozialversicherung:</u> In der Pflegeversicherung steigt der Beitrag um 0,2 auf 2,55 %. Kinderlose Versicherte müssen einen Zuschlag von 0,25 Prozent zahlen. Ihr Beitragssatz beträgt 2,8 Prozent. Der Rentenversicherungsbeitrag und der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung bleiben mit 18,7 % und 1,1 % stabil.
- <u>Hartz IV:</u> Für Hartz IV Empfänger*innen gibt es mehr Geld. Für Kinder zwischen sechs und 13 Jahren steigt der Regelsatz auf 291 €, für Haushaltsvorstände auf 409 € und für Paare auf 364 €. Die Bußgeld-Regeln für Hartz-IV-Empfänger*innen werden verschärft. <u>►Zu den neuen Regelsätzen</u>
- <u>Kindergeld, Kinderzuschlag und Unterhaltsvorschuss:</u> Das Kindergeld steigt um 2 € pro Kind. Für die ersten beiden Kinder gibt es dann 192 €, für das dritte Kind 198 € und für jedes weitere Kind 223 €. Ab 2018 erfolgt eine weitere Erhöhung um jeweils 2 €. Der Kinderzuschlag erhöht sich auf 170 €. Der Unterhaltsvorschuss steigt für Kinder bis zu 5 Jahren auf 150 € monatlich, für Kinder von 6 bis 11 Jahren auf 201 € pro Monat. Anspruch auf Leistung soll zukünftig bis zur Volljährigkeit bestehen. Darüber finden aktuell Verhandlungen mit den Bundesländern statt. ►Info
- <u>Flexi-Rente:</u> Der Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand wird variabler. Rentenansprüche können seit 01.01. durch eine Beschäftigung in Teilzeit aufgebessert werden. Ab 01.07. gelten die neuen Bestimmungen zur stufenlosen Teilrente und zum erweiterten Hinzuverdienst.
- <u>Pflege:</u> Es werden ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsinstrument eingeführt, mit dem die bisherigen drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade ersetzt werden. Pflegebedürftige erhalten jetzt auch bei geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen Zugang zu Leistungen. Die Pflege vor Ort wird gestärkt. <u>▶Info</u>
- <u>Teilhabegesetz:</u> Die Eingliederungshilfe wird aus der Sozialhilfe herausgeführt und in das SGB IX integriert. Die Vermögensfreibeträge werden erhöht und Fachleistungen werden künftig von den Leistungen zum Lebensunterhalt getrennt.
- <u>Prozesskostenhilfe</u>: Die Freibeträge für die Prozesskostenhilfe wurden zum 01.01.2017 erhöht. Die neuen Sätze finden sich <u>> Hier</u>

NRW-Verbraucherschutzministerium stellt Positionspapier vor

Um die Diskussion über wichtige Grundlagen eines Verbraucherschutzes in der digitalen Welt weiter zu forcieren, hat NRW-Verbraucherschutzminister Johannes Remmel am 16.12.2016 den Entwurf des Positionspapiers "Verbraucherschutz 4.0" vorgestellt. NRW hatte 2016 den Vorsitz der Verbraucherschutzministerkonferenz und will wichtige Impulse für den digitalen Verbraucherschutz setzen. Verbraucherschutzminister Johannes Remmel sieht Bedarf für Anpassungen und Veränderungen auf allen gesetzgeberischen Ebenen. Gleichzeitig startete ein Konsultationsprozess, der sich unter anderem an Verbände der Wirtschaft, Verbraucherverbände, Datenschutzorganisationen, Wissenschaft und Politik wendet. Weitere Informationen

SGB II Leistungen für Schüler*innen, Studierende und Auszubildende

Das Arbeitslosenzentrum Dortmund hat eine neue Arbeitshilfe zum Thema "Zugang von Auszubildenden, Schülern und Studenten in SGB II-Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt" erstellt (Stand 09/16). <u>Zur Arbeitshilfe</u>

"Leitfaden ALG II/Sozialhilfe von A-Z" überarbeitet

Die Neuauflage des bekannten Standardwerks für ALG II -Empfänger*innen ist erschienen. (Stand 10/2016). Der Ratgeber vom Projektbüro Stephan Hupe erläutert leicht und verständlich die Themen für Leistungsbeziehende und Mitarbeiter*innen in sozialen Berufen. Info und Bestellung

Terminvormerkung

Die Aktionswoche 2017 findet vom 19.06. – 23.06.2017 unter dem Motto: "Überschuldete brauchen starke Beratung" statt. Es sollen Wahlprüfsteine für die Bundestagswahl und ein Forderungspapier entwickelt werden.

Gerichtsentscheidungen

BGH: zum Widerruf der Restschuldbefreiung

a) Ein Widerruf der Restschuldbefreiung kann auch dann nicht auf Pflichtwidrigkeiten aus der Zeit vor der Restschuldbefreiung gestützt werden, wenn das Insolvenzverfahren noch andauert. b) Die im laufenden Insolvenzverfahren erteilte Restschuldbefreiung kann widerrufen werden, wenn der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung seine Auskunfts− und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt; dies gilt auch dann, wenn er die vor Erteilung der Restschuldbefreiung begonnene Pflichtverletzung danach fortsetzt. (Leitsätze) ▶BGH-Beschluss vom 8. 9. 2016 - IX ZB 72/15

BGH: Zur Einstellung der Zwangsversteigerung aus gesundheitlichen Gründen

Eine bei der Abwägung nach § 765a ZPO zu berücksichtigende mit den guten Sitten unvereinbare Härte liegt auch vor, wenn der Schuldner an einer Erkrankung leidet und die Fortsetzung des Zwangsversteigerungsverfahrens eine Verschlechterung seines Gesundheitszustands und als deren Folge eine Gefahr für sein Leben oder schwerwiegende gesundheitliche Risiken erwarten lässt. Dass eine solche Verschlechterung des Gesundheitszustands auch durch andere Umstände ausgelöst werden könnte, ändert daran nichts. (Leitsatz) <u>BGH, Urteil vom 13.10.2016 – V ZB 138/15</u>

AG Düsseld.: Versagung berührt nur Rechtsverhältnis zwischen Schuldner und Treuhänder

In einem mehrjährigen Verfahren wurde im AG Düsseldorf zur Wirksamkeit des Versagens der Restschuldbefreiung entschieden. Nach Auffassung des Gerichts ist einer begründeten Beschwerde dann abzuhelfen, wenn sie zwar verfristet – und damit unzulässig – ist, jedoch die angefochtene Entscheidung nicht in materieller Rechtskraft erwächst. Bei der Versagung der Restschuldbefreiung nach § 298 InsO handelt es sich um eine rein innerprozessuale Entscheidung, welche lediglich das Rechtsverhältnis zwischen Schuldner*in und Treuhänder*in berührt. Der materielle Gehalt der Entscheidung liegt darin, dass die Sanktion ausgesprochen wird, weil der/die Treuhänder*in nicht vergütungslos tätig werden soll bzw. nicht mit dem Risiko vergütungsloser Tätigkeit belastet wird. Ein Neubefassungsverbot des Gerichts zugunsten des/der Treuhänder*in ist mit der Entscheidung nicht verbunden. Das Urteil ist rechtskräftig. ▶AG Düsseldorf 09.09.2016 Aktenzeichen 513 IK 44/11

AG München: Geldbuße für unseriöses Inkassobüro

Das Amtsgericht München verurteilte die Geschäftsführerin eines Inkassounternehmens wegen Zuwiderhandlung gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz in 25 Fällen zu einer Geldbuße in Höhe von 1.250 €. Der Geschäftsführerin wird vorgeworfen, dass in den Mahnschreiben die Darstellung des Forderungsgrundes sowie Angaben zu Art, Höhe und Grund der geforderten Inkassovergütung fehlten. Nach Beschwerden von betroffenen Bürgern erstattete das Amtsgericht München als zuständige Aufsichtsbehörde Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, die ein Ermittlungsverfahren einleitete und einen Bußgeldbescheid gegen die Geschäftsführerin des Inkassounternehmens erließ. Dagegen legte diese Einspruch ein, über den der zuständige Richter am Amtsgericht München durch Urteil entschied. ▶ PM z. Urteil v. 31.10.2016, AZ 1123 OWi 231 Js 242208/15

Veranstaltungen

01.03.2017 - 01.09.2017: Zertifikatskurs Schuldner- und Insolvenzberatung

Schuldnerberatung hat sich in den letzten Jahren zu einer wichtigen Querschnittsaufgabe in der sozialen Arbeit entwickelt. In der Arbeit mit Alleinerziehenden, Jugendlichen, Familien, Suchtabhängigen u.a. Zielgruppen spielen Schuldenprobleme eine immer größere Rolle. Das Ziel von Schuldnerberatung ist es, ver- und überschuldeten Menschen bei der Bewältigung ihrer sozialen und finanziellen Probleme zu helfen und ihnen wieder neue Lebensperspektiven zu vermitteln.

Veranstalter: PARITÄTische Akademie LV NRW e.V., Loher Str. 7, 42283 Wuppertal
Ort: Internationales Ev. Tagungszentrum Wuppertal GmbH, Missionsstraße 9
Referenten: Margarethe Meyer, Dipl.-Soz.-Päd. und Christoph Zerhusen, Rechtsanwalt
Kosten: 2.050 €, Mitglieder im Paritätischen: 1850 € (jeweils ohne Übernachtung)

► Ausschreibung und Anmeldung

04. – 05.04.2017: Einführungskurs Schuldnerberatung

Dieser Kurs gibt eine grundlegende Einführung in das Arbeitsfeld Schuldnerberatung. Neben den Ursachen von Überschuldung werden folgende Themen behandelt: Aufgaben und Ziele der Schuldnerberatung, Zwangsvollstreckungsrecht, Budgetberatung, Existenzsicherung, Pfändungsschutz-Konto, Entschuldungsmöglichkeiten sowie Informationen zur Verbraucherinsolvenz.

Veranstalter: Schuldnerhilfe Essen gGmbH in Kooperation mit AWO Bezirksverband NR

Ort: Schuldnerhilfe Essen gGmbH, Pferdemarkt 5, 45127 Essen

Referent: Alexander Elbers, Dipl.-Pädagoge

Kosten: 225 €, für Fachkräfte der AWO 185 € (inkl. Mittagessen)

► Ausschreibung und Anmeldung

04.04.-05.04.2017: Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe II

Im Juni 2016 haben die Justizminister der Länder die Bedeutung der wirtschaftlichen Situation Straffälliger für ihre Resozialisierung erörtert. Sie waren sich einig, dass die Konsolidierung der Vermögensverhältnisse einen wesentlichen Beitrag zur sozialen Stabilisierung und zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt leisten kann und zugleich die materielle Wiedergutmachung gegenüber dem Opfer befördert. Die 2. Fachtagung "Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe" will eine bundesweite Kommunikationsplattform zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterentwicklung der Schuldnerberatung in Strafvollzug und Straffälligenhilfe bieten. Dazu lädt ein breites Bündnis von Veranstaltern alle in diesen Bereichen tätigen Fachkräfte ein.

Ort: Burkadushaus, Am Bruderhof 1, 97070 Würzburg Kosten: 160 € inkl. Verpflegung, ohne Übernachtung

► Ausschreibung und Anmeldung

15.03.2017: Leistungsansprüche nach dem SGB II

Im Mittelpunkt des Seminars stehen spezifische Fragen zu SGB II Leistungen, die sich häufig in der Schuldnerberatungspraxis stellen, z.B. Anspruchsberechnung für aufstockende Leistungen, verschiedene Anspruchsgrundlagen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft, Darlehensmöglichkeiten bei Miet – und Energieschulden, besondere (Mehr-)Bedarfe, Einspruchsmöglichkeiten gegen SGB II Bescheide, wichtige Neuregelungen des 9. Änderungsgesetzes

Ort: Schuldnerhilfe Köln e.V., Gotenring 1, 50679 Köln

Referent: Sandra Bartsch, Juristin Kosten: 120 € (inkl. Mittagessen)

► Ausschreibung und Anmeldung

02.06.2017: Unterhaltsschulden in der Schuldner - und Verbrauchinsolvenz

Im Rahmen der Schuldner- und Insolvenzberatung kommen oft Schuldner*innen mit laufenden Unterhaltsforderungen und Unterhaltsschulden in die Beratung. Diese haben einen besonderen Stellenwert in der Schuldenregulierung. Die Fortbildung beschäftigt sich mit relevanten Fragen, z.B.: Wie werden Unterhaltsforderungen ermittelt? Welche Unterhaltsforderungen werden tituliert? An Hand von Beispielen wird dargestellt, wie laufender Unterhalt reduziert und unter welchen Voraussetzungen Unterhaltsschulden im Insolvenzverfahren wie normale Schulden behandelt werden.

Ort: Dobeq, Gneisenaustr. 1, 44147 Dortmund

Kosten: 95,00 €, inkl. Mittagsimbiss

Referent: Heinz-Werner Herminghaus, Jurist

► Ausschreibung und Anmeldung

Weitere aktuelle Fortbildungen finden Sie unter <u>www.fortbildung-schuldnerberatung.de</u>

NRW Infodienst Schuldnerberatung der Fachberater*innen für Schuldnerberatung der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Verantwortliches Redaktionsteam



Ute Cappenberg Caritasverband / Diözese Münster Tel. 0251/ 8901 297 cappenberg@caritas-muenster.de



Georg Eickel
Der Paritätische NRW
Tel. 02572/954878
eickel@paritaet-nrw.org



Alexander Elbers
Der Paritätische NRW
Tel. 0231/189989-18
alexander.elbers@paritaet-nrw.org



Wolfgang Huber Schuldnerhilfe Essen gGmbH für AWO Bezirk Niederrhein Tel. 0201/82726-10 huber@schuldnerhilfe.de



Bernhard Paul Schuldnerhilfe Essen gGmbH für AWO Bezirk Niederrhein Tel. 0201-82726-17 paul@schuldnerhilfe.de



Tobias Wagner
Diakonie Rheinland
Tel. 0211/6398-289
t.wagner@diakonie-rwl.de



Xenja Winziger AWO Bezirk Westliches Westfalen e.V. Tel. 0231/5483-299 xenja.winziger@awo-ww.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 13.01.2017

Haftung Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass

dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote ver-

antwortet allein der jeweilige Anbieter.

Bildnachweis: Seite 1, Fotolia_119670779_S-Coloures-pic

Copyright: Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.

Abmeldung: Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, informieren Sie uns bitte formlos unter nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de oder informieren Sie Ihre/n zuständige/n Fachberater*in.